

Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes 2024 der Stadt Hoyerswerda mit Stand vom 28.01.2025

Ersteller	Datum	Inhalt der Stellungnahme Hinweis (H) – Auflage (A) – Forderung (F) – Einwand (E)	Abwägung	Fachtechnische Stellungnahme
Entwurf Lärmaktionsplan Stadt Hoyerswerda 2024				
Landkreis Bautzen, Ordnungsamt	16.10.2024	(H) Äußerung zur Kühnichter Straße, Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen bedürfen explizit einer schalltechnischen Untersuchung (Verkehrslärmgutachten), um rechtlichen Bestand zu garantieren.	Wird zur Kenntnis genommen	Die vorhandene Geschwindigkeitsreduzierung wurde von der unteren Straßenverkehrsbehörde aufgrund eines allgemeinen Bürgerbegehrens festgelegt. Mit den Ergebnissen der Lärmkartierung wird diese Festlegung durch Aufnahme der Maßnahme in den Lärmaktionsplan legitimiert.
		(H) Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Bundesstraßen auf weniger als 60 km/h bedürfen der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde	Wird beachtet. Der Lärmaktionsplan wird geändert.	Die höhere Straßenverkehrsbehörde wurde beteiligt. Mit Stellungnahme vom 14.10.2024 wurde die Geschwindigkeitsbegrenzung abgelehnt. Im Lärmaktionsplan werden entsprechend Dialog-Displays zur Fahrgeschwindigkeit empfohlen. Die Umsetzung erfolgt durch die untere Straßenverkehrsbehörde.
Landkreis Bautzen, Immissionsschutz, Lärm, Licht	23.10.2024	(H) Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für Hoyerswerda 2018 für 2024 wurde seitens des Immissionsschutzes-Lärm zur Kenntnis genommen. Aktuell werden keine ergänzenden Hinweise zur Überarbeitung gegeben. Die im Aktionsplan ermittelten Geräuschimmissionsdaten fließen in zukünftige Stellungnahmen mit ein. Fortschreibungen der Lärmaktionspläne können direkt an das Bauamt/den Immissionsschutz gehen.	Wird zur Kenntnis genommen	Der Lärmaktionsplan stellt Lärmemissionswerte dar.
Landkreis Bautzen, Gesundheitsamt	9.10.2024	(H) Lärm löst in Abhängigkeit von seiner Lautstärke, seiner Einwirkungsdauer und seiner Einwirkungszeit (Tag/Nacht) unterschiedliche Reaktionen aus. Die für die Gesundheit entstehenden Risiken und Gefahren bewegen sich von allgemeinen Belästigungen bzw. Störungen des Schlafs und kreislaufbedingten Erkrankungen bis hin zu direkten Wirkungen im Ohr wie Schmerzen und bleibenden Hörschäden. Oberhalb von Dauerschallpegeln tagsüber von 65 dB(A) und nachts von 55 dB(A) können u.a. nach Angabe des Umweltbundesamtes Gesundheitsgefährdungen allgemein nicht mehr ausgeschlossen werden (Pkt. 1.4). Ab einem Dauerschallpegel von 65 dB (A) tagsüber durch Verkehrslärm steigt z.B. das Herzinfarktrisiko bei Männern um mehr als 30% an (UBA 2004).	Wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Geschwindigkeitsreduktion ist nicht möglich. Der Lärmaktionsplan wird entsprechend geändert.	Bei einer geplanten Geschwindigkeitsreduktion auf Bundesstraßen ist die höhere Straßenverkehrsbehörde, Landesamt für Straßenbau und Verkehr zu beteiligen. Mit Stellungnahme vom 14.10.2024 wurde die Geschwindigkeitsbegrenzung nachts auf der B 97 (Dresdener Straße) und B 96 (Elsterstraße) abgelehnt. Im Lärmaktionsplan werden entsprechend Dialog-Displays zur Fahrgeschwindigkeit empfohlen. Die Umsetzung erfolgt durch die untere Straßenverkehrsbehörde.

Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes 2024 der Stadt Hoyerswerda mit Stand vom 28.01.2025

		(H) Im vorliegenden Arbeitsstand des Lärmaktionsplanes wurde Bezug auf die Lärmkartierung 2022 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie genommen (Pkt. 2.1 /2.2). Dessen Strategische Lärmkartierung bzw. Gesamtstädtische Betrachtung zeigt die Betroffenheit bzw. die Anzahl der belasteten Personen innerhalb des Beurteilungsgebietes. Es sind ca. 308 Personen tagsüber dem Pegel von LDEN 65 dB(A) bzw. ca. 395 Personen nachts über dem Pegel LNIGHT 55 dB(A) in der Stadt Hoyerswerda von der unmittelbaren Gefahrenquelle Lärm betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen	Keine Stellungnahme erforderlich.
		(F) Eine entsprechende Priorisierung durch Hotspots aufgrund des gesundheitsschädigenden Potenzials dieser Auskunft wurde erkannt (Pkt. 2.4) und ist entsprechend unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, umzusetzen. Wir bitten um Übermittlung des Umsetzungsbeginns der durch die Stadt Hoyerswerda geplanten mittelfristigen Lärminderungsmaßnahmen (z.B. nächtliche Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit).	Es erfolgt eine Abwägung zu den geplanten Maßnahmen.	Bei einer geplanten Geschwindigkeitsreduktion auf Bundesstraßen ist die höhere Straßenverkehrsbehörde, Landesamt für Straßenbau und Verkehr zu beteiligen. Mit Stellungnahme vom 14.10.2024 wurde die Geschwindigkeitsbegrenzung nachts auf der B 97 (Dresdener Straße) und B 96 (Elsterstraße) abgelehnt. Im Lärmaktionsplan werden entsprechend Dialog-Displays zur Fahrgeschwindigkeit empfohlen. Die Umsetzung erfolgt durch die untere Straßenverkehrsbehörde.
		(H) Gleichzeitig wäre ein direkter Vergleich der Betroffenenzahlen aus der vorhergehenden Kartierung im Vergleich zur aktuellen Lärmaktionsplanung relevant. Konnten bereits signifikante Reduzierungen für Bürger erreicht werden? liegen Ihnen Daten vor? Dabei ist die Differenz zwischen den kalkulierten Verkehrsprognosen und den tatsächlich eingetretenen stärkeren Verkehrsmengen zu berücksichtigen. Denn die Auswirkungen der steigenden Verkehrsmengen auf den zu bemessenen Schallschutz sind aus gesundheitsvorsorglicher Sicht entscheidend.	Wird zur Kenntnis genommen.	Mit der Abbildung 2 wird der Vergleich der Betroffenheiten 2017 zu 2022 dargestellt. Ein direkter Vergleich, der ursächlich auf eine Verkehrszunahme zurückzuführen wäre, ist nicht möglich. Im betrachteten Zeitraum haben sich die Berechnungsvorschriften geändert, die allgemein eine Zunahme der Betroffenheiten zur Folge hat.
Landesamt für Straßenbau und Verkehr Referat Umwelt und Landwirtschaft	14.10.2024	Es bestehen Diskrepanzen hinsichtlich der in Abbildung 1 dargestellten Streckenabschnitte für die im Jahr 2002 eine Lärmkartierung durchgeführt wurde und jenen, die im Geoportal des Freistaates Sachsen durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als kartiert hinterlegt wurden.	Der Hinweis wird beachtet. Die Abbildung 1 wird korrigiert.	Aus der Korrektur ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen. Die Anlage 1 zeigt die tatsächlich betrachteten und bewerteten Straßenabschnitte in der Übersicht.

Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes 2024 der Stadt Hoyerswerda mit Stand vom 28.01.2025

	<p>(H) Zu Kapitel 2</p> <p>Die Betroffenenanzahlen wurden auf Basis von Außenlärmpegeln nach dem vorgegebenen Berechnungsverfahren (BEB) ermittelt. Der zeitlich überwiegende Aufenthalt der Personen in ihren Wohngebäuden bzw. Wohnungen oder deren Aufenthalt an einem anderen Ort (z. B. Arbeitsstelle, Schule, Kita, Urlaubsort) sowie ggfs. in der Vergangenheit an den Gebäuden realisierter passiver Lärmschutz (Schallschutzfenster, Lüftungseinrichtungen usw.) sind nicht berücksichtigt.</p> <p>Den an den Wohngebäudefassaden außen anliegenden, nach den BUB ermittelten Lärmpegeln LDEN für den 24-Stunden-Zeitraum bzw. L<sub>NIGHT</sub> für den 8-Stunden-Nachtzeitraum sind die Betroffenen somit in der Realität nicht ausgesetzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Aussage zum Aufenthalt von Personen hat keine Relevanz. Das Ziel der Lärmaktionsplanung besteht in der Minderung des Umgebungslärms. Neben der Festlegung von Ruhebereichen gehört auch Lärminderung für die Wohnbevölkerung. Insbesondere nachts soll durch weniger Lärm erholsamer Schlaf ermöglicht werden, unabhängig von Schallschutzfenstern und Lüftungseinrichtungen.</p>
	<p>(H) Zu Kapitel 3.1: Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung</p> <p>Folgende, im Gebiet der Stadt Hoyerswerda bereits umgesetzte Maßnahmen zur Lärminderung sind zu ergänzen:</p> <p>B 97: freiwillige Lärmsanierung der Ortsdurchfahrt gemäß Verkehrslärmschutz-Richtlinie passiv (Schallschutzfenster); Maßnahmenträger: Bund, LASuV; Realisierung 2009-2013</p> <p>B 96: Neubau der Ortsumgehung Hoyerswerda zur Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt; Maßnahmenträger: Bund, LASuV; Verkehrsfreigabe 2018</p> <p>B 96: Lärmvorsorge beim Neubau der Ortsumgehung Hoyerswerda gemäß 16. BImSchV aktiv (lärmmindernde Fahrbahndecke im gesamten Abschnitt); Maßnahmenträger: Bund, LASuV; Verkehrsfreigabe 2018</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>	<p>Die durchgeführten Maßnahmen zur Lärminderung werden ergänzt.</p>
	<p>(H) Kapitel 3.2: Weitere Maßnahmen bzw. Maßnahmenbündel zur Lärminderung</p>		
	<p>zeitlich beschränkte Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nachts auf 30 km/h in den Bereichen B 97- Dresdener Straße, im Abschnitt zwischen Ortseingang aus Richtung Bernsdorf und Wittichenauer Straße; S 95 - Wittichenauer Straße, im Abschnitt zwischen Kreuzung mit der B 97 und Dorfaue sowie B 96 - Elsterstraße, im Abschnitt zwischen Kreuzung mit S 234</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Lärmaktionsplan folgt gemäß EU-Umgebungslärmrichtliche der Lärmkartierung, auf Basis von Berechnungswerten. Es gibt keine Festlegung von Grenzwerten mit Handlungsbedarf. Die Richtwerte, ab der Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich sind, orientieren sich an der Gesundheitsgefährdung. Als Schwellenwerte der Aktionsplanung in der Stadt Hoyerswerda werden Lärmschwerpunkte mit Pegelwerten oberhalb der gesundheitlich bedenklichen Größenordnung (&gt; 65 dB(A) im Tagesverlauf und &gt; 55 dB(A) nachts von 22 – 6 Uhr) zu Grunde gelegt. Dabei ist unerheblich,</p>

Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes 2024 der Stadt Hoyerswerda mit Stand vom 28.01.2025

	(Kreisverkehr) und Einsteinstraße. Es erfolgen ausführliche Fachinformationen. In deren Ergebnis nachfolgender Hinweis: Nach Nr. 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen insbesondere in Betracht, wenn der Beurteilungspegel die Richtwerte 70 dB (A) tags/60 dB (A) nachts (Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete, Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime) bzw. 72 dB (A) tags/62 dB (A) nachts (Kern-, Dorf- und Mischgebiete) überschreitet.		ob es sich um Bewohner in einem Mischgebiet oder einem Wohngebiet handelt oder ob die Belastung zum Beispiel im Bereich eines Krankenhauses auftritt. Die Gesundheitsgefährdung betrifft jeden gleichermaßen.
	Die zur Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen notwendigen Lärmberechnungen sind nach Nr. 2.2 und Nr. 2.5 der Lärmschutz-Richtlinien-StV vom Straßenbaulasträger gemäß den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990“ (RLS-90) durchzuführen ... Die Lärmkartierungsergebnisse reichen für verkehrsrechtliche Entscheidungen nicht aus. Lärmaktionspläne entfalten daher auch keine Bindungswirkung gegenüber den Verkehrsbehörden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Lärmaktionsplan wird geändert.	Im Lärmaktionsplan kann die Stadt Hoyerswerda im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit mögliche Maßnahmen zur Lärminderung festlegen. Die Anordnung von Tempo 30 als Einzelanordnung auf einzelnen Straßenstrecken (Zeichen 274) kann nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 9 StVO: • Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm erfolgen. Die Voraussetzungen für die Bindungswirkung im Rahmen der Lärmaktionsplanung müssen erfüllt sein. Voraussetzungen für den Eintritt der Bindungswirkung: (Einigkeit in Literatur und Rechtsprechung) 1. Rechtmäßig erlassener Lärmaktionsplan 2. Formelle Anforderungen der fachrechtlichen Rechtsgrundlage ( § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 9 StVO) sind erfüllt 3. Materielle Anforderungen der fachrechtlichen Rechtsgrundlage ( § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 9 StVO) sind erfüllt Die Leichtigkeit des Verkehrs in den Nachtstunden ist gegenüber der Gesundheitsbeeinträchtigung der durch Lärm Betroffenen abzuwägen. Siehe dazu auch Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom Landkreis Bautzen. Aufgrund der negativen Stellungnahme der höheren und kommunal geführten unteren Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hoyerswerda wird auf den Bundesstraßen von der nächtlichen Geschwindigkeitsreduktion abgesehen. Es werden Dialog-Displays mit Anzeige der Geschwindigkeit in den Lärmaktionsplan aufgenommen.
	Bei der Beurteilung der im Einzelnen ermittelten Lärmpegel ist zu beachten, dass sich bereits umgesetzte passive Schallschutz-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die passiven Schallschutzmaßnahmen, hier Lärmschutzfenster und Lüftungseinrichtungen) sind bei den Berechnungen im Rahmen der Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie nicht einbezogen. Es wird die Schallausbreitung von der Quelle bis zum Immissionsort dargestellt und damit Emissionswerte als Handlungsgrundlage

Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes 2024 der Stadt Hoyerswerda mit Stand vom 28.01.2025

		maßnahmen an schutzbedürftigen Gebäuden (z. B. Lärmschutzfenster, Lüftungseinrichtungen) nicht in den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchungen niederschlagen.		definiert. Schallschutzfenster reduzieren die Lärmimmissionswerte, also Lärmwerte im Innenraum von Häusern. Der Einbau von Schallschutzfenstern kann jedoch als weitere Maßnahme zur Lärminderung festgelegt werden. So sind Schallschutzfenster förderfähig, wenn gesundheitsgefährdende Grenzwerte der Lärmbelastung überschritten werden.
		Zuständig für die Sachverhaltsermittlung und Ermessensausübung sind die unteren Straßenverkehrsbehörden. Sie haben ermessensfehlerfrei, unter Beachtung der bestehenden örtlichen Verkehrs- und Lärmsituation und unter Abwägung aller sich im konkreten Einzelfall gegenüberstehenden Belange, die Tatbestandsvoraussetzungen einer orts-unüblichen Beeinträchtigung durch Lärm und einer konkreten Gefahrenlage sowie die zwingende Erforderlichkeit straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen zu prüfen. Ggfs. sind entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen zu erlassen. Für die im Stadtgebiet Hoyerswerda verlaufende B 97 und B 96 und die S 95 ist dies die untere Verkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan wird geändert.	Die Untere Straßenverkehrsbehörde wurde im Rahmen der Lärmaktionsplanung beteiligt. Die räumlich und zeitlich beschränkte Geschwindigkeitsreduktion nachts im Zuge der B 96 und B 97 wird abgelehnt.
		Die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Bundesstraßen (auf unter 60 km/h) benötigt die Zustimmung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr als höhere Straßenverkehrsbehörde Die notwendige Zusicherung seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr kann nicht erteilt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
LfULG Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Verkehrs	21.10.2024	Es erfolgte eine umfangreiche Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen.	Den Hinweisen und Anregungen wurde gefolgt. Der LAP wurde entsprechend geändert.	